



BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stadtwerke Bad Wörishofen

**Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschafts-
prüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017
der zusammengefassten Endabrechnung eines
Netzbetreibers**



BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Renatastraße 73, 80639 München
Registergericht: Amtsgericht München, PR 1288
Telefon: (089) 1272-271
E-Mail: info@bkwp.de

Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers

An die Stadtwerke Bad Wörishofen

Wir haben eine Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 zur Erlangung hinreichender Sicherheit der beigefügten zusammengefassten Endabrechnung der Stadtwerke Bad Wörishofen (im Folgenden: Netzbetreiber) für das Kalenderjahr 2017 („zusammengefasste Endabrechnung“) durchgeführt. Die zusammengefasste Endabrechnung dient dem Netzbetreiber zur Erfüllung seiner Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Netzbetreibers sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung nach den Vorschriften des EEG 2017. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten Endabrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu der zusammengefassten Endabrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *Entwurfs einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit energierechtlichen Vorschriften (IDW EPS 970 n. F.)* sowie des *IDW Prüfungshinweises: Besonderheiten der Prüfung nach § 75 Satz 1 EEG 2017 der zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2017 (IDW PH 9.970.11)* (Stand 19.02.2018) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die zusammengefasste Endabrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der zusammengefassten Endabrechnung enthaltenen Angaben

zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Angaben in der zusammengefassten Endabrechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Netzbetreibers abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Methoden bei der Aufstellung der zusammengefassten Endabrechnung sowie der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern geschätzten Werte.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung ist die zusammengefasste Endabrechnung für das Kalenderjahr 2017 in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des EEG 2017 aufgestellt.

Maßgebende Vorschriften, Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung sowie Allgemeine Auftragsbedingungen

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften der §§ 70 ff. EEG 2017 hin, in denen die maßgebenden Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten des EEG 2017 beschrieben werden. Die zusammengefasste Endabrechnung wurde aufgestellt, um die Mitteilungspflichten nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EEG 2017 zu erfüllen. Folglich ist die zusammengefasste Endabrechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dementsprechend ist dieser Prüfungsvermerk an den Netzbetreiber gerichtet und dient allein der Vorlage bei dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber zum Zwecke der Abwicklung der bundesweiten Ausgleichsregelung des EEG 2017. Er darf nicht an sonstige Dritte weitergegeben und auch nicht für einen anderen als den vorgenannten Zweck verwendet werden.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit dem Netzbetreiber geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

München, 25. Mai 2018
BKWP Wiedemann & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

- Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2017 der Stadtwerke Bad Wörishofen für das Abrechnungsjahr 2017
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

Zusammengefasste Endabrechnung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a EEG 2017 der Stadtwerke Bad Wörishofen für das Abrechnungsjahr 2017

Einspeisevergütung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns, den Stadtwerken Bad Wörishofen, Bad Wörishofen,

- nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 kaufmännisch abgenommenen Strommengen (Spalte "kaufmännisch abgenommene Strommenge") sowie
- für diese Strommengen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 sowie die für Solarstrom-Selbstverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung zu leistenden Zahlungen (Spalte "Einspeise- und Selbstverbrauchsvergütung")

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeise- und Selbstverbrauchs- vergütung [EUR]
Wasserkraft	11.064	848,61
Deponiegas	0	0,00
Klärgas	0	0,00
Grubengas	0	0,00
Biomasse	4.365.591	956.805,21
Geothermie	0	0,00
Windenergie an Land	0	0,00
Windenergie auf See	0	0,00
Solare Strahlungsenergie	9.742.768	3.553.482,17
Summe	14.119.423	4.511.135,99

(1)

Direktvermarktung

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Marktprämien (Spalte "Marktprämie"),
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte "Marktprämienmodell") sowie
- die nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EEG 2017 direkt vermarkteten Strommengen (Spalte "sonst. Direktvermarktung")

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

Energieträger	Marktprämie [EUR]	Marktprämien- modell [kWh]	sonst. Direkt- vermarktung [kWh]
Wasserkraft	588.310,98	8.263.304	0
Deponiegas	0,00	0	0
Klärgas	0,00	0	0
Grubengas	0,00	0	0
Biomasse	1.126.147,98	6.134.708	0
Geothermie	0,00	0	0
Windenergie an Land	0,00	0	0
Windenergie auf See	0,00	0	0
Solare Strahlungsenergie	91.636,03	467.699	0
Summe	1.806.094,99	14.865.711	0

(2)



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

Mieterstromzuschlag

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017 zu leistenden Zahlungen von Mieterstromzuschlägen sowie die korrespondierenden Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

	Mieterstrommenge [kWh]	Mieterstromzuschlag [EUR]
Mieterstromzuschlag	0	0,00

(3)

Zahlungsanspruch für Flexibilität

Die nachfolgende Tabelle gibt die von uns

- nach § 50a EEG 2017 (Flexibilitätszuschlag) sowie
- nach § 50b EEG 2017 (Flexibilitätsprämie)

zu leistenden Zahlungen für die Bereitstellung installierter Leistung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

	Zahlungen [EUR]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	46.868,81

(4)

Vermiedene Netzentgelte

Die nachfolgende Tabelle gibt unsere vermiedenen Netzentgelte (vNE) gemäß § 57 Abs. 3 EEG 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

Energieträger	vermiedene Netzentgelte [EUR]
Wasserkraft	38.605,79
Deponiegas	0,00
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	139.536,67
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solare Strahlungsenergie	85.287,19
Summe	263.429,65

(5)



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2017 inklusive Zinsen

Die nachfolgende Tabelle gibt die Angaben nach § 9 Abs. 3 AusglMechV

- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61g Abs. 2 und des § 61k EEG 2017 (Zeilen "EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017" und "EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017"),
- zur Höhe der nach § 61i Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61i Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61g Abs. 2 und des § 61k EEG 2017 (Zeilen "EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017" und "EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017"),
- zu den Strommengen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017, für die sich nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage um 20% erhöht (sanktionierte Strommenge) und für die der Netzbetreiber nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss, vor Berücksichtigung des § 61k EEG 2017 (Zeile "Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017"),
- zur Höhe der nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 61i Abs. 2 und 3 EEG 2017 erhaltenen Zahlungen (erhaltene Sanktionszahlung) einschließlich der Forderungen, die durch Aufrechnung nach § 61i Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, vor Berücksichtigung des § 61k EEG 2017 (Zeile "Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017"),
- zu den von den Eigenversorgern selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen, für die der Eigenversorger einen Anspruch auf Verringerung der EEG-Umlage nach § 61k Abs. 1 oder 2 EEG 2017 geltend machen und für die der Netzbetreiber nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss (Zeilen "Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017" und "Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017"),
- zu der hierzu korrespondierenden Höhe der Verringerung der EEG-Umlage als negativer Betrag („Saldierungsbetrag“; in Zeilen "Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017" und "Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017"), und
- die von Eigenversorgern erhaltenen Zinsen aufgrund von § 61i Abs. 4 i.V. mit § 60 Abs. 3 EEG 2017 (Zeile "Erhaltene Zinsen")

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wieder:

EEG-Umlageart	EEG- umlagepflichtige Strommengen ¹⁾ [kWh]	Erhaltene Zahlungen ²⁾ [EUR]
EEG-Umlage nach § 61b EEG 2017 (40% der vollen Umlage)	198.613	5.467,17
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 oder § 61g Abs. 1 EEG 2017 (volle Umlage)	0	0,00
Erhöhung EEG-Umlage nach § 61g Abs. 2 EEG 2017 (20% der vollen Umlage)	0	0,00
Abzug Stromspeicher § 61k Abs. 1 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0	0,00
Abzug Speichergas § 61k Abs. 2 EEG 2017 (anlagespezifische EEG-Umlage)	0	0,00
Erhaltene Zinsen		0,00
Summe	198.613	5.467,17



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61a Nr. 4 EEG 2017 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.

**) inklusive Zahlungsflüsse 2018

EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre

Die nachfolgende Tabelle erfasst die

- nachträglichen Korrekturen der Strommengen nach § 61 Abs. 1 EEG 2017, für die der Netzbetreiber nach § 61i Abs. 2 EEG 2017 die EEG-Umlage erheben muss,
- für die in Vorjahren erzeugten und eigenverbrauchten Strommengen erhaltene Zahlungen nach § 61i Abs. 2 und 3 EEG 2017, die der Netzbetreiber 2017 erhalten hat, oder die durch Aufrechnung nach § 61i Abs. 5 EEG 2017 erloschen sind, außerdem nachträgliche Korrekturen für diese EEG-Umlagen

als Differenzmengen der in den Vorjahren testierten EEG-umlagepflichtigen Strommengen und erhaltenen Zahlungen.

Jahr	EEG-Umlageart	EEG-umlagepflichtige Strommengen ^{*)} [kWh]	Erhaltene Zahlungen [EUR]
2014	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
2015	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 (30 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
2016	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35 % der vollen Umlage)	0	0,00
	EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (volle Umlage)	0	0,00
Summe		0	0,00

(7)

*) Einschließlich der von Eigenversorgern selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. Die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, sind nicht enthalten.



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich folgende nachträgliche Änderungen der abzurechnenden Strommengen oder Zahlungsansprüche ergeben, die gemäß § 62 Abs. 1 EEG 2017 in der zusammengefassten Endabrechnung für das Kalenderjahr 2017 zu berücksichtigen sind:

A: Grund für die Korrektur *)		Strommenge [kWh]	Finanzielle Förderung vor Abzug der vNE [EUR]	vNE [EUR]	Finanzielle Förderung nach Abzug d. vNE [EUR]
B: betrifft Abrechnungsjahr	C: Name (z.B. Gericht/Notar)				
D: Aktenz. / Urkunden.Nr.					
Einspeisevergütungen					
A:	C:	0	0,00	0,00	0,00
B:	D:				
A:	C:	0	0,00	0,00	0,00
B:	D:				
Zwischensumme		0	0,00	0,00	0,00
Marktprämie					
A:	C:	0	0,00		0,00
B:	D:				
A:	C:	0	0,00		0,00
B:	D:				
Zwischensumme		0	0,00		0,00
Förderung für Flexibilität					
A:	C:		0,00		0,00
B:	D:				
A:	C:		0,00		0,00
B:	D:				
Zwischensumme			0,00		0,00
Summen:		0	0,00	0,00	0,00

(8)

davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
davon betreffend Abrechnung des Jahres ...:	0	0,00	0,00	0,00
Kontrollsummen:	0	0,00	0,00	0,00

*) Legende zu den Gründen für die nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017:

- 1: Rückforderungen auf Grund von § 57 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
- 2: Rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Hauptsacheverfahren (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)
- 3: Übermittlung und Abgleich von Daten nach § 73 Abs. 5 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017)
- 4: Verfahren bei der Clearingstelle nach § 81 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017)
- 5: Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach § 85 EEG 2017 (§ 62 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2017)
- 6: vollstreckbarer Titel, der erst nach der Abrechnung nach § 58 Abs. 1 EEG 2017 ergangen ist (§ 62 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2017)
- 7: Zahlungen, die nach § 26 Abs. 2 EEG 2017 zu einem späteren Zeitpunkt fällig geworden sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2017)



STADTWERKE BAD WÖRISHOFEN

UNSER SERVICE
STROM WASSER GAS
VERKEHRSBETRIEBE
PARKHÄUSER

Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle gibt für das Kalenderjahr 2017 den Saldo aus den Zahlungsansprüchen auf Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag und für Flexibilität, den vermiedenen Netzentgelten, den erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2017 (EEG-Umlage für Eigenversorgung) sowie den nachträglichen Korrekturen gemäß § 62 EEG 2017 wieder:

			[EUR]
	Einspeisevergütung	(1)	4.511.135,99
+	Marktprämie	(2)	1.806.094,99
+	Mieterstromzuschlag	(3)	0,00
+	Förderung für Flexibilität	(4)	46.868,81
-	Vermiedene Netzentgelte	(5)	263.429,65
Zwischenergebnis (1) bis (5):			6.100.670,14
-	EEG-Umlage für Eigenversorgung für das Jahr 2017 inklusive Zinsen	(6)	5.467,17
-	EEG-Umlage für Eigenversorgung für Vorjahre	(7)	0,00
Zwischenergebnis (6) bis (7):			5.467,17
+	nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 1 EEG 2017	(8)	0,00
Saldo (1) bis (8):			6.095.202,97

Stadtwerke Bad Wörishofen

Bad Wörishofen, 22.05.2018

Unterschrift(en) für den Netzbetreiber

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht